



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 25. Juli 2024

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

117. Kundmachung

Kundmachung des Magistratsdirektors des  
Magistrats der Stadt Salzburg über eine  
Berichtigung der Nebengebührenordnung im  
Amtsblatt

GZ: MD/02/28730/2023/012

Aufgrund § 19 Abs 6 Salzburger Stadtrecht 1966 wird folgende Berichtigung kundgemacht:

In der Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000), ABl Nr 17/2001, in der Fassung der Verordnung ABl Nr 104/2024, hat die in Artikel I Z 2.3. mit „1“ bezeichnete Tabellenzeile der mit der Bezeichnung „§ 14 Vergütungen für Nebentätigkeit gemäß § 199 MagBeG (N)“ überschriebenen Tabelle zu lauten:

„

1	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind		
	1.1. Hauptwahlleiter, Bezirkswahlleiter, Gemeindegewahlleiter; Amtsleiter des Wahl- und Einwohneramtes	71,25	pro Wahl
	1.2. Stellvertreter von 1.1.	41,56	pro Wahl
	1.3. Sprengelwahlleiter	19,294	pro Wahl
	1.4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter	13,034	pro Wahl
	1.5. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	0,75	pro Stunde
	1.6. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	0,99	pro Stunde
	1.7. Schul- und Hauswarte bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	1,78	pro Wahl
	1.8. Schul- und Hauswarte bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	2,37	pro Wahl
	1.9. Schul- und Hauswarte bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	3,17	pro Wahl
	Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter 1.1. bis 1.4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		
	Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen		



**STADT : SALZBURG**

“

Der/die Magistratsdirektor/in i.V.:  
Mag. Alexander Molnar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>